

Ziele und Grundsätze der Regulierung

Das erklärte Ziel der Landesregierung ist es, die Bürgerinnen und Bürger spürbar von Belastungen und zu viel Regulierung zu befreien. Um dies zu gewährleisten, sind alle Ressorts gleichermaßen in der Verantwortung. Die Grundsätze der Regulierung dienen deshalb sowohl als Maßgabe für künftige Vorschriften als auch als Bewertungsmaßstab zur Überprüfung des gesamten Normenbestands in Hessen. Die Grundregel dabei ist: Lieber nicht regulieren, als zu viel regulieren. Deshalb verbinden wir mit diesen Grundsätzen auch das Ziel, Verantwortung zurück auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen.

Konkret setzt sich die Landesregierung folgende Ziele und orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

1. Überprüfung des Normenbestandes

Die Ressorts nehmen sich vor, bis zum 31.12.2025 den von ihnen verantworteten Normenbestand zu überprüfen. Dies umfasst gesetzliche Regelungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, bei denen landesrechtlicher Regelungsspielraum besteht. Insbesondere sollen Dokumentations-, Berichts- und Genehmigungspflichten sowie Schwellenwerte ermittelt und auf Vereinfachungspotenzial geprüft werden. Bei der Umsetzung europäischer und bundesgesetzlicher Vorgaben soll möglichst überprüft werden, inwieweit diese eine 1:1 Umsetzung darstellen oder in welchem Umfang diese Ergänzungen enthalten bzw. begleitende Regelungen ausgelöst haben.

2. Abbau von Regulierung

Die Ressorts verantworten materiell eigenständig den Rückbau überbordender Bürokratie. Das gemeinsame Ziel ist es, bis zum Ende der Legislaturperiode den Normenbestand und Bürokratieaufwand kontinuierlich abzubauen sowie Verfahren zu beschleunigen. Dabei ist vorrangig darauf zu achten, dass es sich um Normen handelt, die sich direkt an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen richten oder die eine Übererfüllung von bundes- oder europarechtlichen Vorgaben (Gold Plating) enthalten. Die Stabsstelle Entbürokratisierung (SEB) unterstützt die Ressorts, indem sie diese auf Normen hinweist, die geändert werden könnten. Dabei identifiziert sie, etwa mit Hilfe eines KI-Tools, insbesondere Normen mit Querschnittscharakter, die alle Ressorts betreffen – beispielsweise solche, die Berichtspflichten enthalten. Weitere Vorschläge, die sie den Ressorts zur Verfügung stellt, generiert sie aus dem Bürokratie-Melder, dem Bündnis gegen Bürokratie oder der Verwaltung. Die Auswahl der zu ändernden Normen liegt in der Letztverantwortung der Ressorts. Damit soll das Ziel der spürbaren Entlastung möglichst schnell realisiert werden.

3. Begründungspflicht bei neuer Regulierung

Neue Vorschriften, die zu mehr Bürokratieaufwand führen, sollen nur geschaffen werden, wenn es zwingend einer Regulierung bedarf. Jede neue Vorschrift muss nicht nur den Aufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen beachten, sondern diesen Aufwand in der Gesetzesbegründung auch ins Verhältnis zum Zweck der Regelung setzen (Mittel-Zweck-Relation). Im Rahmen der bestehenden Berichtsstrukturen wird der Bereich des Ministers für Entbürokratisierung entsprechende Abwägungskriterien vorlegen.

4. Erprobungsmöglichkeiten

Die Ressorts sind angehalten, bei der Überprüfung ihres Normenbestandes Bereiche zu identifizieren, die sich für Experimentierklauseln (i.S. einer Nichtanwendung von bestehenden Vorschriften) eignen. So kann ein Wettbewerb zwischen bestehender Regulierung und Deregulierung sowie eine erfahrungsbasierte Folgenabwägung erreicht werden. Diese Erprobungsmöglichkeiten können sich auf ganze Kommunen oder Landkreise genauso beziehen, wie auf einzelne Institutionen, etwa Universitäten, Schulen oder bestimmte Behörden. Die Erprobungen sind dem KASEB mitzuteilen. Ziel der Erprobungen ist es, Vorbildcharakter für eine flächendeckende Übernahme der Erprobungen zu sein. Die Ressorts sind gehalten, im Laufe der Legislaturperiode jeweils mindestens eine Erprobung durchzuführen.

5. Anwendungsfreundliche Regulierung

Bei der Formulierung von Vorschriften ist sowohl auf die Anwenderfreundlichkeit als auch auf die Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu achten. Die materielle Komplexität soll durch die Orientierung am Regelfall auf ein Minimum reduziert werden. Die klare Formulierung von Regelungszielen soll dabei die detaillierte Aufzählung sämtlicher denkbarer Sonderfälle ersetzen. Damit wird die Eigenverantwortung der Anwender, aber auch die Erreichung passgenauer Lösungen vor Ort begünstigt. Bei den Ausführungsbestimmungen sind zudem Hinweise aufzunehmen, die Anwender ausdrücklich dazu ermutigen, bei der Ausübung ihres Ermessens unternehmens- und bürgerfreundliche Entscheidungen zu treffen. Im Sinne einer transparenten, einfach handhabbaren Rechtslage sollen vermehrt objektiv bestimmbare Größen eingesetzt werden, etwa Schwellenwerte und Bagatellgrenzen. Letztere ermöglichen eine aufwandsarme, zügigere Bearbeitung von Sachverhalten mit geringer Bedeutung. Pauschalen sollen Spitzabrechnungen wo möglich ersetzen. Im innerbehördlichen Rechnungs- und Förderwesen sowie bei den Beziehungen zwischen Land und Kommunen soll die Rechnungslegung auf ein Minimum reduziert werden. Bei der Schaffung von verfahrensrelevanten Vorschriften soll darauf geachtet werden, dass ihr Vollzug digital und – jedenfalls perspektivisch – automatisiert erfolgen kann. Berichts- und Meldepflichten sollen vermieden werden. Regelkontrollen, etwa in Form von turnusmäßigen Begehungen von Betriebsstätten, technischen Inspektionen

oder Überprüfungen sollen möglichst durch anlassbezogene Kontrollen und Stichproben abgelöst werden.

6. Bürgerfreundliche Verwaltung

In Umsetzung der Ziffern 5, 6, 7 und 9 ist darauf hinzuwirken, dass sämtliche automatisierte Schreiben (Bescheide, Behördenkommunikation) an Unternehmen wie Bürgerinnen und Bürger auf ihre Verständlichkeit und Freundlichkeit hin überprüft werden. Diese 100.000fach versandten Briefe sind oft die ersten und einzigen Kontakte der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung. Deshalb ist es gerade hier notwendig, auf eine verständliche Sprache und Freundlichkeit zu achten. Jedes Schreiben hat zudem eine unmittelbare und erreichbare Kontaktmöglichkeit zu enthalten. Sind Formulare auszufüllen, sind Möglichkeiten der telefonischen oder digitalen Ausfüllhilfe anzubieten. Sofern Überweisungen zu tätigen sind, ist auf eine zeitgemäße, digitale Darstellung der Bankverbindung zu achten.

7. Konzentrierte und beschleunigende Verfahren ermöglichen

Wie bereits in bestimmten verwaltungsrechtlichen Verfahren üblich, soll bei Antragsverfahren möglichst eine Konzentrationswirkung gelten. Das heißt, dass die Behörde nach Antragstellung gebeten wird, selbstständig sämtliche weitere notwendige Genehmigungen einzuholen. Ziel ist es, dass Unternehmen wie Bürgerinnen und Bürger jeweils nur einen verbindlichen Ansprechpartner haben (One-Stop-Shop). Dies gilt ausdrücklich auch in Abweichung örtlicher Zuständigkeiten. Die Ressorts werden die Verfahren in ihrem Verantwortungsbereich daraufhin überprüfen. Bei Antragsverfahren sollen zudem häufiger ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ermöglicht und Genehmigungsfiktionen eingeräumt werden. Darauf ist auf Formularen und bei elektronischer Antragstellungsmöglichkeit explizit hinzuweisen. Die Schriftform wird grundsätzlich durch die Textform ersetzt.

8. Mehrfachabfragen vermeiden

Die Ressorts werden Mehrfachabfragen von personen- oder unternehmensbezogenen Daten reduzieren bzw. abschaffen. Wo möglich, sollen datenschutzrechtliche Vorgaben im interbehördlichen Verkehr durch Einwilligungslösungen gewahrt werden. Die Reduzierung von Mehrfachabfragen verringert im Zusammenwirken mit der Registermodernisierung nicht nur den verwaltungsinternen Aufwand, sondern beschleunigt auch den Kontakt mit Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern. Über das Ergebnis ist zu berichten.

9. Sachverhaltsermittlung und Genehmigungen

Sowohl bei der Überprüfung des Normenbestandes als auch bei der Schaffung neuer Vorschriften ist darauf zu achten, den Behörden die Sachverhaltsermittlung zu erleichtern. In geeigneten Fällen sollen

Eigenbestätigungen eingesetzt und auf die Vorlage von Originalen verzichtet werden. Orientierungshilfen übergeordneter Behörden können darlegen, welche Nachweise im Rahmen der Sachverhaltsermittlung gerade nicht erhoben werden müssen. Bei der Befristung von Genehmigungen ist darauf hinzuwirken, dass sich die Genehmigungsdauer immer an den bundesweit oberen Bereichen orientiert.

10. Zuständigkeiten

Die Begleitung der Grundsätze der Regulierung obliegt dem KASEB. Soweit sich daraus Mitteilungs- oder Berichtspflichten ergeben, ist diese gegenüber dem KASEB zu leisten. Der KASEB schlägt dem Kabinett auf Vorschlag des Bereichs Entbürokratisierung und mit Verweis auf den Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, Nr. 1 Ziff. 112, entsprechende abgestimmte Entbürokratisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen vor. Ziff. 2 gilt nicht für den Bereich der inneren Sicherheit.